

Benutzungsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen) **für den Eschhöfer Grillplatz der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn**

§ 1 Allgemeines

Der Grillplatz des Ortsteiles Eschhofen ist eine städtische Einrichtung, die durch Abschluss eines Mietvertrages zeitlich begrenzt genutzt werden kann. Er dient besonders der Geselligkeit und der Pflege nachbarlicher Beziehungen. An den Bürgern liegt es, hiervon sinnvoll Gebrauch zu machen.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Zur Nutzung des Grillplatzes berechtigt sind alle Bürger, Vereine und sonstige Gruppierungen des Ortsteiles Eschhofen.

§ 3 Vergabe

Die Vergabe der Termine erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Termin besteht nicht.

§ 4 Entgelt

Bei der Anmeldung ist ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Dieses beträgt für alle Grillplätze einheitlich bis 50 Personen 16,00 €, bei mehr als 50 Personen 26,00 €. Ferner fällt eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,- € pro Person an.

§ 5 Schriftliche Bestätigung, Kautions

Der Nutzungsberechtigte schließt bei der Anmeldung einen Mietvertrag, dem ein Abdruck dieser Benutzungsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen) beigelegt ist. Der Mietvertrag ist während der Benutzung des Grillplatzes bereitzuhalten und auf Verlangen der Aufsicht des Platzes vorzuzeigen. Es ist eine Kautions in Höhe von 150,00 € bei dem Beauftragten zu hinterlegen, die nach der ordnungsgemäßen Rückgabe des Grillplatzes bzw. der zeitgerechten Beendigung der Grillfeier zurückgezahlt wird.

§-6 Benutzungsregeln

(1) Die Benutzer haben die Einrichtung des Grillplatzes sowie den Platz selbst sorgsam und pfleglich zu behandeln. Sofern der Platz in der Nähe eines Waldes liegt, sind die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden zu beachten.

(2) Auf allen Grillplätzen der Kreisstadt Limburg ist die Verwendung von Einwegge-

schirr, Einweggetränkeflaschen, Einweggetränkebehältnisse und Getränkedosen untersagt. Es darf nur Mehrweggeschirr verwendet werden.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Vertragsstrafe bis zu 150,00 € geahndet, die mit der hinterlegten Kautionsverrechnung verrechnet werden.

- (3) Nach der Benutzung sind der Platz und seine Einrichtungen ordnungsgemäß zu reinigen und zu säubern. Der gesamte angefallene Abfall ist zu entfernen. Soweit eine Toilettenanlage vorhanden ist, muss auch diese gereinigt werden. Die Stadt ist berechtigt, den Platz und die Einrichtungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen, wenn die vorstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt werden.
- (4) Bei der Anmeldung zur Nutzung des Grillplatzes ist dem städt. Beauftragten die Teilnehmerzahl mitzuteilen.
- (5) Die Grillfeier ist (einschl. evtl. Aufräumarbeiten) spätestens um 24.00 Uhr zu beenden. Sollte dies nicht der Fall sein und die Teilnehmer oder einige von ihnen auch nach 0.30 Uhr noch auf dem Grillplatz anzutreffen sein, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 52,00 €, für jede weitere halbe Stunde 26,00 € fällig, die mit der hinterlegten Kautionsverrechnung verrechnet wird.
- (6) Die Benutzer haben sich auf der Anlage so zu verhalten, dass die Anwohner nicht belästigt werden.
- (7) Musikanlagen und diverse Lautsprecher dürfen auf den Grillplätzen nicht benutzt werden. Verstöße werden mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 € geahndet, die mit der hinterlegten Kautionsverrechnung verrechnet werden.
- (8) Das Zelten und Übernachten auf den Grillplätzen ist nicht gestattet.
- (9) Den Anordnungen des Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen ist der Beauftragte berechtigt, eine entsprechende Meldung an die Stadt zu geben; diese wird je nach Art und Schwere des Vergehens strafrechtlich gegen den Verursacher vorgehen.
Außerdem wird der Verursacher in solchen Fällen von einer nochmaligen Vergabe des Grillplatzes ausgeschlossen.

§ 7 Haftung

Für Schäden, die sich aus der Benutzung des Grillplatzes und seiner Einrichtungen ergeben, haftet der Nutzungsberechtigte sowohl im Verhältnis zur Kreisstadt Limburg als auch zu Dritten. Die Benutzung des Platzes und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzungsberechtigte stellt die Kreisstadt Limburg von allen Schadensersatzforderungen frei. Die Stadt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Sie haftet ferner nicht für Unfälle auf dem Grillplatz, es sei denn, dass ein Verschulden der Stadt nachgewiesen wird.